

Zweite Änderungsvereinbarung

vom 15.04.2021

zum

Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung

nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 01.04.2020

Der GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutsche Apothekerverband e. V.

vereinbaren im Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 01.04.2020 folgende Anpassungen:

1. Es wird im Vertrag durchgängig das Wort „Dispensierdatensatz“ durch „Abgabedatensatz“ ersetzt

2. § 2 Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

(16) Elektronische Verordnung

Die elektronische Verordnung nach § 86 SGB V enthält die im Technischen Handbuch der Anlage 2b des BMV-Ä genannten Angaben sowie eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) der verschreibenden Person.

Elektronische Verordnungen müssen über den Dienst der Telematik-Infrastruktur (TI) nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V bereitgestellt werden.

3. § 15 Satz 9 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- b) bei elektronischen Verordnungen einen Ausdruck, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Hinweis, dass es sich um die Abgabe eines Wunscharzneimittels handelt
 - Rezept-ID aus der TI
 - Name des Versicherten

- verordnetes Arzneimittel mit Pharmazentralnummer, Klarnamen (Langnamen, Menge, Einheit, Darreichungsform und Anbieter) sowie der Apothekenverkaufspreis und Angabe aut-idem (ja/nein)
- abgegebenes Arzneimittel entsprechend Abgabedatensatz mit Pharmazentralnummer, Klarnamen (Langnamen, Menge, Einheit, Darreichungsform und Anbieter) sowie der Apothekenverkaufspreis
- das Erstellungsdatum der vom Fachdienst E-Rezept erzeugten Quittung

, sowie ggf.

4. Es wird ein neuer § 23a in den Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V wie folgt eingefügt:

§ 23a Dokumentation des Zuschlags nach § 129 Abs. 5g SGB V

Für die Dokumentation des Zuschlags nach § 129 Abs. 5g SGB V ist das Nähere in der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V und ihren Anlagen zu regeln.

5. In der Anlage 7 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V, Verfahren nach § 24 Absatz 2 Satz 3 (Korrekturverfahren), werden die Absätze 1 und 3 des § 2 wie folgt gefasst:

§ 2 Verfahren

- (1) ¹ Der Vertragspartner stellt über die Korrektur das Einvernehmen mit dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb von 12 Werktagen her. ² Diese Frist kann bei Bedarf unter Angabe von Gründen verlängert werden. ³ Der pharmazeutische Unternehmer wird zur Korrektur aufgefordert und erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 18 Werktagen. ⁴ Die Aufforderung zur Stellungnahme muss die Angaben nach § 1 Satz 3 enthalten.
- (3) ¹ Widerspricht der pharmazeutische Unternehmer der Korrekturaufforderung, prüfen die Vertragspartner die Begründung des Widerspruchs. ² Halten die Vertragspartner einvernehmlich am Korrekturbedarf fest, geben sie diesen durch eine Korrekturentscheidung gegenüber dem pharmazeutischen Unternehmer schriftlich bekannt. ³ Der pharmazeutische Unternehmer erhält die Gelegenheit, innerhalb von 10 Werktagen hierzu Stellung zu nehmen. ⁴ Diese Stellungnahme ist durch die Vertragspartner bei der Korrektur zu berücksichtigen. ⁵ Die Vertragspartner veranlassen die vorzunehmende Korrektur gegenüber der IFA GmbH und informieren die Avoxa/ABDATA hierüber. ⁶ Die Durchführung der Korrektur richtet sich nach § 4.

Die Änderungen treten zum 01.05.2021 in Kraft.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e.V.
